

Merkblatt

für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für die Fachlaufbahnen Justiz sowie Verwaltung und Finanzen mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene

Teil A

Allgemeine Hinweise

1. Aufnahmeantrag

Der Antrag um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist an den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu richten, in dessen Bezirk die Bewerberin oder der Bewerber den Vorbereitungsdienst ableisten möchte.

Mit dem Antrag sind die **im Antragsvordruck einzeln aufgeführten Unterlagen möglichst vollständig** einzureichen. Die zur Vorlage beim Oberlandesgericht benötigten Abschriften werden bei jedem Gericht kostenlos beglaubigt.

Ferner hat die Bewerberin oder der Bewerber die Übersendung eines **behördlichen Führungszeugnisses (Belegart O nach § 30 Abs. 5 BZRG)**, das im Zeitpunkt des Beginns des Vorbereitungsdienstes nicht älter als sechs Monate sein darf, zu veranlassen.

2. Ausbildungsort

Im Antrag können Wünsche hinsichtlich des Ausbildungsortes für die Justizausbildung oder hinsichtlich des Regierungsbezirks für die Verwaltungsausbildung geäußert werden.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in einem bestimmten Oberlandesgerichts- oder Regierungsbezirk bzw. an einem bestimmten Ausbildungsort besteht nicht. Im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsplätze wird jedoch versucht werden, die Aufnahme in dem Bezirk zu ermöglichen, in welchem die Bewerberin oder der Bewerber einen längeren Familienwohnsitz oder sonstige engere Beziehungen nachweisen kann.

Soweit wegen drohender Überfüllung eine ordnungsgemäße Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare nicht gewährleistet ist, kann eine Bewerberin oder ein Bewerber einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk zugewiesen werden.

Bitte wenden!

3. Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare leisten nach dem Gesetz zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD, Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1999, S. 529) den Vorbereitungsdienst in einem besonders ausgestalteten öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ab. **Sie erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe, deren Grundbetrag zurzeit 1.452,08 € beträgt. Er kann sich durch weitere Leistungen (z.B. Familienzuschlag) erhöhen.**

Der Familienzuschlag beträgt derzeit bei Verheirateten 143,54 €. Ist der Ehegatte jedoch im öffentlichen Dienst beschäftigt, beträgt dieser nur 71,77 €. Die monatliche vermögenswirksame Leistung beträgt 13,29 €.

Zusätzliche Familienzuschläge ergeben sich, falls Kinder vorhanden sind. Die Höhe regelt sich nach den jeweils aktuellen Sätzen des BayBesG.

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sind gesetzlich in der Krankenversicherung, der Pflege- und Unfallversicherung sowie der Arbeitslosenversicherung versichert. Pflichtbeiträge für die Rentenversicherung haben sie nicht zu entrichten; nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes finden die Vorschriften über die Nachversicherung Anwendung.

Als Versicherungspflichtige können sie die Krankenkasse, bei der sie versichert sein wollen, nach Maßgabe der §§ 173 – 175 Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht wählen.

4. beck-online.Bayern.Rechtsreferendariat

Der Freistaat Bayern stellt seinen Rechtsreferendaren auf Antrag einen kostenfreien Zugang für die Dauer des Vorbereitungsdienstes zur Datenbank beck-online.Bayern.Rechtsreferendariat zur Verfügung. Das Angebot beinhaltet eine umfangreiche Rechtsprechungsdatei, eine Normensammlung sowie den Zugang zu den Zeitschriften NJW und JA.

Um einen entsprechenden elektronischen Zugriff zu ermöglichen, werden dem Verlag C.H. Beck oHG in München Name, Wohnanschrift sowie die E-Mail-Adresse des Rechtsreferendars übermittelt.

Falls die für die Datenübermittlung erforderliche Zustimmung beim Dienstantritt nicht vorgelegt wird, wird davon ausgegangen, dass von dem Angebot kein Gebrauch gemacht wird.

Der Vordruck für den Antrag wird mit dem Einstellungsschreiben übersandt.